

Die Entscheidung ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Der im [REDACTED] geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger und reiste im Jahr 2000 in das Bundesgebiet ein. Am [REDACTED] 2009 legte der Kläger erfolgreich einen Einbürgerungstest ab. Er ist seit [REDACTED] 2015 im Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Zudem verfügt er über einen Reiseausweis für Flüchtlinge. Er ist [REDACTED]

Am [REDACTED] 2017 beantragte er die Einbürgerung in den deutschen Staatsverband.

Nach eigenen Angaben arbeitete er von [REDACTED] bis zum [REDACTED] [REDACTED]. Im Anschluss habe er an [REDACTED] als [REDACTED] gearbeitet. Von [REDACTED] bis [REDACTED] sei er [REDACTED] beschäftigt gewesen. Von [REDACTED] 2005 bis [REDACTED] 2006 habe er eine Ausbildung zum [REDACTED] gemacht. Von [REDACTED] bis [REDACTED] habe er an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Von [REDACTED] bis [REDACTED] [REDACTED] angestellt gewesen. Von [REDACTED] bis [REDACTED] 2014 habe er bei einem [REDACTED] in Teilzeit im [REDACTED] gearbeitet. Von [REDACTED] 2014 bis [REDACTED] 2015 habe er an einer weiteren Teilqualifizierungsmaßnahme teilgenommen und sodann von [REDACTED] 2015 bis [REDACTED] 2015 bei [REDACTED] gearbeitet. Sodann sei er nach [REDACTED] gezogen.

Ausweislich einer Stellungnahme des Jobcenters [REDACTED] vom [REDACTED] 2017 bezieht der Kläger seit [REDACTED] 2017 laufend ALG-III-Leistungen. Er habe bereits vorher Leistungen vom Jobcenter [REDACTED] erhalten. Ihm seien keine Vermittlungsvorschläge unterbreitet worden, weil er zu diversen Terminen nicht erschienen sei. Es sei derzeit nicht beurteilbar, ob eine Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bestehe.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 wurde der Kläger zu der beabsichtigten Ablehnung seines Einbürgerungsantrages angehört.

Daraufhin legte der Kläger mehrere ärztliche Atteste bei dem Beklagten vor.

Zum einen ein Attest vom Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] vom [REDACTED] 2001, in welcher der Verdacht auf eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) diagnostiziert wird.

Er reichte zudem drei ärztliche Atteste von [REDACTED] - Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Nervenheilkunde - ein.

Im Attest vom [REDACTED] 2017 wird dem Kläger eine Angststörung, Platzangst und eine depressive Störung als mittelgradige Episode diagnostiziert, welche mit Citalopram 20 mg TBL x 1 und psychotherapeutischen Interventionen behandelt werde. Die Erkrankung bestehe seit mehreren Jahren und hindere ihn eine lohnbringende Tätigkeit aufzunehmen.

Im Attest vom [REDACTED] 2018 wird dem Kläger eine Angststörung, Platzangst, Aufzugphobie und eine depressive Störung als mittelgradige Episode diagnostiziert, welche mit Citalopram 20 mg TBL x 1, Miratazoain 15 mg 1 x abends und psychotherapeutischen Interventionen behandelt werde. Die Erkrankung bestehe seit mehreren Jahren. Der Kläger sei bis auf weiteres voll arbeitsunfähig.

Im Befundbericht vom [REDACTED] 2018 werden als behandlungsrelevante Dauerdiagnosen Angst und depressive Störung sowie eine PTBS genannt. Der Kläger leide seit [REDACTED] an psychischen Störungen. Er sei Zeuge eines Bombenanschlags gewesen. Er habe aufgrund seiner psychischen Störungen seinen Militärdienst nicht abgeschlossen. Er sei aus psychiatrischer Sicht dauerhaft arbeits- und leistungsunfähig.

Der Kläger legte ein weiteres Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] Fachärzte für Allgemeinmedizin - vom [REDACTED] 2018 vor. In diesem wird ausgeführt, dass der Kläger seit 2001 hausärztlich betreut werde und unter einer schweren PTBS und einem erheblichen Angstsyndrom gelitten habe. Er habe zudem Zeichen einer Depression aufgewiesen. Bedingt durch die in seiner Heimat Tschetschenien erlittenen schweren Traumata habe er immer Angst um seine Familie gehabt.

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 wurde der Kläger erneut zu der beabsichtigen Ablehnung seines Einbürgerungsantrages angehört. Der Beklagte führte aus, dass aus den bislang vorgelegten Attesten nicht ersichtlich sei, seit wann der Kläger erwerbsunfähig sein solle.

Er reichte daraufhin ein Arzt schreiben von [REDACTED] Facharzt für Orthopädie, vom [REDACTED] 2018 bei dem Beklagten ein. In diesem sind als Diagnosen aufgeführt:

- Radikulopathie: Lumbosakralbereich rechts (M54, 17 RG), Verdacht auf Bandscheibenverlagerung rechts (M51.2, RV), Coxalgia rechts (M25.55, RG),

Skoliose beim Erwachsenen (M41.99, G), Ausschluss von Beinlängendifferenz (M21.79, A).

Sowie ein weiteres Arzt schreiben des gleichen Arztes vom [REDACTED] 2018, in dem als Diagnosen folgende Erkrankungen aufgeführt werden:

- Persistente Radikulopathie bei Bandscheibenschaden rechts (M51.1, RG), Kompression von Nervenwurzeln und Nervenplexus bei Bandscheibenschäden (M50-M51) rechts (G55.1, RG), Bandscheibenprotrusion L4-S1 (M51.2, G).

Mit Schreiben vom [REDACTED] 2018 erteilte das Jobcenter [REDACTED] dem Beklagten auf dessen Anfrage eine weitere Auskunft und teilte mit, dass eine Begutachtung beim Gesundheitsamt zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Klägers vorgesehen sei. Vier Termine hätten aber abgesagt werden müssen, weil der Kläger Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt habe.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2019 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers auf Einbürgerung in den deutschen Staatsverband ab. Der Kläger beziehe entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Leistungen nach dem SGB II und habe diesen Leistungsbezug zu vertreten, weil er nicht ernsthaft und nachhaltig versucht habe eine Arbeit aufzunehmen und seinen Bezug von Leistungen nach dem SGB II weiter einzuschränken oder zu beenden. Die vorgelegten ärztlichen Atteste seien nicht geeignet eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit zu belegen.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am [REDACTED] 2019 Klage erhoben. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor: Er habe seinen Leistungsbezug nicht zu vertreten. Er würde gerne arbeiten. Durch Vorlage verschiedener ärztlicher Atteste habe er aber eine dauerhafte Leistungs- und Arbeitsunfähigkeit belegt. Er leide an einer Depression und PTBS, weil er in Tschetschenien Zeuge einer Bombendetonation gewesen sei. Zudem leide er an Asthma sowie starken Schmerzen in den Beinen und im Rücken. Auch aufgrund seines Alters sei es für ihn nicht so einfach Arbeit zu finden. Er und seine Familie seien in der Bundesrepublik Deutschland stark verwurzelt. Seine Kinder seien bereits allesamt eingebürgert und befänden sich entweder in einer akademischen Ausbildung oder absolvierten das Abitur. Er wolle an der politischen Willensbildung teilhaben können. Mittlerweile habe er eine Arbeitsstelle finden können. Seit dem [REDACTED] 2022 arbeite er bei der Firma [REDACTED] 12 Stunden in der Woche. Er sei zuversichtlich, dass er in Zukunft in der Lage sein werde, seine Stunden aufzustocken. Aktuell habe er aber nach wie vor eine Reihe gesundheitlicher Beschwerden.

Der Kläger legte zur weiteren Begründung seiner Klage zudem einen weiteren Befundbericht von [REDACTED] vom [REDACTED] 2021 vor. Als behandlungsrelevante Dauerdiagnosen werden hier Angst und eine depressive Störung sowie PTBS genannt. Er sei aus psychiatrischer Sicht dauerhaft arbeits- und

leistungsunfähig. [REDACTED] stellte dem Kläger zudem eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für den Zeitraum [REDACTED] 2021 bis [REDACTED] 2021 sowie für den [REDACTED]. Februar 2022 aus.

Er legte zudem ein weiteres Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] - Fachärzte für Allgemeinmedizin - vom [REDACTED] 2021 vor. In diesem wird ausgeführt, dass der Kläger seit über 20 Jahren hausärztlich durch die Praxis betreut werde und er erhebliche gesundheitliche Probleme, insbesondere mit der Psyche nach einer PTBS, habe. Er leide unter Albträumen und Schlafstörungen. Außerdem habe er am rechten Arm eine Operation nach einer Bizepssehnenruptur gehabt, die noch eine Einschränkung der rechten Schulter bedeute. Des Weiteren leide er unter einer Facettenarthropie im LWS-Bereich, die zu rezidivierenden Schmerzen mit Sensibilitätsstörungen führe. Der Kläger legte aus der Praxis sodann noch ein aktualisiertes Attest vom [REDACTED] 2022 vor.

Der Kläger reichte zudem mehrere aktuellere Arztschreiben - zuletzt vom [REDACTED] Mai 2019 - von [REDACTED] vor.

Am [REDACTED] 2021 legte der Kläger seinen Deutsch-Test für Zuwanderer ab und erreichte das Gesamtergebnis B1.

Der Kläger legte zur Begründung seiner Klage noch weitere ärztliche Atteste vor:

Mit Arztbrief vom [REDACTED]. Februar 2022 diagnostizierte die Ärztin [REDACTED], Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie, dem Kläger Asthma der Stufe III.

Die Fachärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED] führt im Arztbrief vom [REDACTED] April 2022 aus: Der Kläger befinde sich aufgrund der folgenden Erkrankungen in ihrer hausärztlichen Behandlung: Depression, LWS-Kompressionssyndrom, Asthma bronchiale sowie ein Schulter-Arm-Syndrom. Er leide, auch nach erfolgter Operation an der rechten Schulter, an anhaltenden Schmerzen, insbesondere bei Bewegung. Aufgrund anhaltender Rückenschmerzen sei seine Beweglichkeit bei längerem Stehen und Gehen stark eingeschränkt. Er sei zudem depressiv und befände sich in psychotherapeutischer Behandlung. Er leide zudem unter rezidivierender Dyspnoe. Zusammenfassend sei der Kläger bis auf weiteres nicht arbeitsfähig. In einem weiteren vom Kläger vorgelegten Attest vom [REDACTED]. Dezember 2022 stellt die Fachärztin sodann fest, dass der Kläger bis auf Weiteres aufgrund seiner Erkrankungen nur eingeschränkt arbeitsfähig sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom [REDACTED] Januar 2019 zu verpflichten, dem Kläger eine Einbürgerungszusicherung auszusprechen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid und trägt vor, der Kläger beziehe Leistungen nach dem SGB II. Dies impliziere, dass er erwerbsfähig sei und, dass es ihm zumutbar sei, sich um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Die bislang vorgelegten Atteste und Arztbriefe enthielten keine qualifizierten Aussagen zu den gestellten Diagnosen oder zum Umfang der Erwerbsfähigkeit sowie zur Dauer der gesundheitlichen Einschränkungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Entscheidung ergeht durch die Einzelrichterin, der die Kammer den Rechtsstreit mit Beschluss vom 4. Oktober 2022 zur Entscheidung übertragen hat (§ 6 Abs. 1 VwGO).

II. Die Klage ist als Verpflichtungsklage in Form der Versagungsgegenklage zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Erteilung einer Einbürgerung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung beantragte der Kläger zwar abweichend von dem schriftsätzlich angekündigten Antrag, der auf die Erteilung der Einbürgerung gerichtet war, nur einen Antrag auf Einbürgerungszusicherung, dieser wird aber dahingehend verstanden (vgl. § 88 VwGO), dass der Kläger, soweit alle Voraussetzungen der Einbürgerung bereits vorliegen - so wie vorliegend der Fall -, hiermit auch die Einbürgerung an sich begehrt. Der diesem Anspruch entgegenstehende Bescheid des Beklagten vom ■■■. Januar 2019 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Der Anspruch des Klägers beruht auf § 10 Abs. 1 StAG. Der Kläger erfüllt die in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG an erster Stelle genannte Voraussetzung eines Einbürgerungsanspruchs, da er seit mehr als acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Er ist auch im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG und hat das in § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StAG verlangte Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abgegeben und der Einbürgerungsbehörde gegenüber erklärt, dass er weder in der Vergangenheit noch in der Gegenwart Bestrebungen verfolgt oder unterstützt (habe), die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. die anderen in § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG genannten Rechtsgüter gerichtet sind.

Der Kläger hat auch hinreichende Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StAG durch die erfolgreiche Absolvierung eines Einbürgerungsrests am ■■■ Dezember 2009 nachgewiesen. Er weist auch hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 10 Abs. 1

Satz 1 Nr. 6 i.V.m. Abs. 4 StAG auf. So hat er am ■■■ September 2021 einen DeutschTest für Zuwanderer abgelegt und das Gesamtergebnis B1 erreicht.

Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StAG ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StAG abzusehen, weil der Kläger im Besitz eines Reiseausweises für Flüchtlinge ist.

Zwischen den Beteiligten ist allein streitig, ob dem Einbürgerungsanspruch entgegensteht, dass der Kläger Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht. Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG steht der Bezug solcher Leistungen dem Anspruch auf Einbürgerung oder Erteilung einer Einbürgerungszusicherung entgegen, soweit der Einbürgerungsbewerber die Inanspruchnahme zu vertreten hat.

Ob der Einbürgerungsbewerber den Leistungsbezug zu vertreten hat, ist eine verwaltungsgerichtlich uneingeschränkt überprüfbare Rechtsfrage; ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum kommt der Einbürgerungsbehörde insoweit nicht zu (vgl. VG Aachen, Ur. v. 10.02.2014 - 4 K 2695/12 -, juris Rn. 33; Berlit, in: GK-StAR, 33. EL 11/2015, Rn.

254 zu § 10 StAG).

Mit § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StAG soll eine „Zuwanderung in die Sozialsysteme“ verhindert werden. Der Begriff des Vertretenmüssens ist deshalb normativer Natur und beschränkt sich nicht auf ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, wie es etwa in § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB vorgesehen ist. Das Ergebnis muss lediglich auf Umständen beruhen, die dem Verantwortungsbereich der handelnden Person zuzuordnen sind (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.02.2009 - BVerwG 5 C 22.08 -, BVerwGE 133, 154 <157>; juris, Rn. 3; Hailbronner, in: ders./Renner, StAG, 5. Aufl. 2005, Rn. 23 zu § 10; Berlit - a.a.O. -, Rn. 242 f. zu § 10 StAG m.w.N.). In quantitativer Hinsicht erfordert die Zurechnung, dass das Verhalten des Verantwortlichen für die Verursachung oder Herbeiführung der Inanspruchnahme einbürgerungsschädlicher Sozialleistungen zumindest nicht nachrangig, sondern hierfür, wenn schon nicht allein ausschlaggebend, so doch im Sinne der Adäquanztheorie maßgeblich bzw. (wesentlich) prägend ist (vgl. BVerwG, Ur. v. 19.02.2009 - a.a.O. -).

Sodann geht das Gericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Einbürgerungsbewerber einen Leistungsbezug, dessen Ursache in einer Erkrankung

liegt, grundsätzlich nicht zu vertreten hat. Den Einbürgerungsbewerber trifft jedoch die Obliegenheit, alles ihm Mögliche zu tun, um eine seine Erwerbstätigkeit hindernde Erkrankung zu heilen oder zumindest soweit zu bessern, dass er - jedenfalls teilweise - wieder erwerbsfähig wird. Zeigt der Einbürgerungsbewerber keine Bereitschaft, seine Krankheit und damit seine Erwerbsunfähigkeit zu überwinden, hat er nicht nur die Fortdauer der Erkrankung, sondern auch den weiteren Leistungsbezug zu vertreten.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtvertretenmüssen trägt angesichts der gesetzlichen Konstruktion von Regel und Ausnahme - und weil es sich typischerweise um Umstände handelt, die seiner persönlichen Sphäre entstammen - der Einbürgerungsbewerber (vgl. Nds. OVG, Urt. v. 16.07.2020 - 13 LC 41/19 -, BeckRS 2020, 17571, Rn. 29; Beschl. v. 13.02.2020 - 13 LA 491/18 -, juris Rn. 16; Urt. v. 23.06.2016 - 13 LB 144/15 -, juris Rn. 34; v. 13.11.2013 - 13 LB 99/12 -, juris Rn. 35; GK-StAR, § 10 StAG Rn. 254, Stand: November 2015, m.w.N.). An den dem Einbürgerungsbewerber obliegenden Nachweis, dass er Zeiten der Nichtbeschäftigung nicht zu vertreten hat, sind allerdings keine überspannten Anforderungen zu stellen, weil der Einbürgerungsbewerber bei einer nachträglichen einbürgerungsrechtlichen Neubewertung seiner zurückliegenden Bemühungen um Arbeit in Beweisnot geraten kann, da er keinen Anlass hatte, entsprechende Bemühungen systematisch zu erfassen und beweissicher zu dokumentieren (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 - 5 C 22.08 -, juris Rn. 20; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 31.07.2017 - 19 A 2368/15 -, juris Rn. 9; GK-StAR, § 10 StAG Rn. 258, Stand: November 2015). Eine umfassende Dokumentation etwa der Arbeitsbemühungen ist dem Einbürgerungsbewerber im Einbürgerungsverfahren regelmäßig dann nicht abzuverlangen, wenn diese nach §§ 2 Abs. 1, 15 Abs. 1 SGB II vom Jobcenter verlangt und als sozialrechtlich hinreichend akzeptiert worden war (Nds. OVG, Urt. v. 16.07.2020 - 13 LC 41/19 -, BeckRS 2020, 17571, Rn. 29; vgl. auch GK-StAR, § 10 StAG Rn. 255, Stand: November 2015).

Nach diesem Maßstab hat der Kläger den Leistungsbezug nicht zu vertreten. Der Leistungsbezug beruht seinen verschiedenen Erkrankungen.

So diagnostizierte der Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie [REDACTED] bereits im August 2001 bei dem Kläger den Verdacht auf eine PTBS, welche dringend durch eine Psychotherapie behandelt werden sollte.

Diese Diagnose wird durch die vielen vom Kläger sowohl bei dem Beklagten im Verwaltungsverfahren als auch im hiesigen gerichtlichen Verfahren vorgelegten ärztlichen Atteste des Facharztes für Psychiatrie, Psychotherapie und für Nervenheilkunde [REDACTED] bestätigt. Aus den Attesten ergibt sich zudem, dass der Kläger für den gesamten Zeitraum seines Leistungsbezuges erkrankt war. Der

Facharzt diagnostizierte dem Kläger im Attest vom [REDACTED] 2017 eine Angststörung, Platzangst und eine depressive Störung als mittelgradige Episode, welche mit Citalopram 20 mg TBL x 1 und psychotherapeutischen Interventionen behandelt wurde. Nach Aussage des behandelnden Arztes besteht die Erkrankung seit mehreren Jahren und hindert den Kläger eine lohnbringende Tätigkeit auszunehmen.

Im Attest vom [REDACTED] 2018 diagnostizierte [REDACTED] eine Angststörung, Platzangst, Aufzugphobie und eine depressive Störung als mittelgradige Episode, welche mit Citalopram 20 mg TBL x 1, Miratazoain 15 mg 1 x abends und psychotherapeutischen Interventionen behandelt wurde. Die Erkrankung - so der Facharzt - bestehe seit mehreren Jahren. Der Kläger sei bis auf weiteres voll arbeitsunfähig.

Im Befundbericht vom [REDACTED] 2018 werden als behandlungsrelevante Dauerdiagnosen Angst und depressive Störung sowie eine PTBS genannt. Der Kläger leide seit [REDACTED] an psychischen Störungen. Er sei Zeuge eines Bombenanschlags gewesen. Er habe aufgrund seiner psychischen Störungen seinen Militärdienst nicht abschließen können und sei aus psychiatrischer Sicht dauerhaft arbeits- und leistungsunfähig. Diese Diagnose bestätigte [REDACTED] nochmals mit aktualisiertem Attest vom [REDACTED] 2021.

Dass der Kläger bereits seit über zwei Jahrzehnten mit erheblichen psychischen Problemen belastet ist wird auch durch die von ihm vorgelegten hausärztlichen Atteste bestätigt. So heißt es im Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED]- Fachärzte für Allgemeinmedizin - vom [REDACTED] 2018, dass der Kläger seit 2001 hausärztlich betreut werde und unter einer schweren PTBS und einem erheblichen Angstsyndrom gelitten habe. Er habe zudem Zeichen einer Depression aufgewiesen. Er habe, bedingt durch die in seiner Heimat Tschetschenien erlittenen schweren Traumata, immer Angst um seine Familie gehabt.

Hinzu kommen seit dem Jahr 2018 eine Reihe von körperlichen Erkrankungen.

[REDACTED], Facharzt für Orthopädie, diagnostizierte beim Kläger ausweislich des vorgelegten Attests vom [REDACTED] 2018 folgende Erkrankungen:

- Radikulopathie: Lumbosakralbereich rechts (M54, 17 RG), Verdacht auf Bandscheibenverlagerung rechts (M51.2, RV), Coxalgia rechts (M25.55, RG), Skoliose beim Erwachsenen (M41.99, G), Ausschluss von Beinlängendifferenz (M21.79, A).

In einem aktualisierten Arzt schreiben vom [REDACTED] 2018 attestiert [REDACTED] dem Kläger folgende Erkrankungen:

- Persistenet Radikulopathie bei Bandscheibenschaden rechts (M51.1, RG), Kompression von Nervenwurzeln und Nervenplexus bei Bandscheibenschäden (M50-M51) rechts (G55.1, RG), Bandscheibenprotrusion L4-S1 (M51.2, G).

Die Erkrankungen werden von [REDACTED] durch weitere Atteste - zuletzt vom [REDACTED] 2019 - bestätigt.

Seine andauernden körperlichen Erkrankungen werden ebenfalls durch seine behandelnden Hausärzte bestätigt. Im Attest der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom [REDACTED] März 2021 heißt es, dass der Kläger neben seinen erheblichen gesundheitlichen Problemen, außerdem am rechten Arm eine Operation nach einer Bizepssehnenruptur gehabt habe, die noch eine Einschränkung der rechten Schulter bedeute. Des Weiteren leide er unter einer Facettenarthropie im LWS-Bereich, die zu rezidivierenden Schmerzen mit Sensibilitätsstörungen führe. Der Kläger legte aus der Praxis sodann noch ein aktualisiertes Attest vom [REDACTED] November 2022 vor aus dem sich ergibt, dass er nach wie vor erhebliche gesundheitliche Beschwerden hat.

Zusätzlich leidet der Kläger an Asthma. Dies wird durch den Arztbrief der Ärztin [REDACTED], Fachärztin für Innere Medizin und Pneumologie, vom [REDACTED] Februar 2022 belegt, in dem sie dem Kläger Asthma der Stufe III attestiert.

Die Arbeitsunfähigkeit des Klägers aufgrund seiner diversen Erkrankungen wird schließlich noch durch das vom Kläger vorgelegte Attest der Fachärztin für Allgemeinmedizin [REDACTED] vom [REDACTED] 2022 belegt. In diesem heißt es, der Kläger befinde sich aufgrund der folgenden Erkrankungen in ihrer hausärztlichen Behandlung: Depression, LWS-Kompressionssyndrom, Asthma bronchiale sowie ein Schulter-Arm-Syndrom. Er leide, auch nach erfolgter Operation an der rechten Schulter, an anhaltenden Schmerzen, insbesondere bei Bewegung. Aufgrund anhaltender Rückenschmerzen sei seine Beweglichkeit bei längerem Stehen und Gehen stark eingeschränkt. Er sei zudem depressiv und befände sich in psychotherapeutischer Behandlung. Er leide zudem unter rezidivierender Dyspnoe. Zusammenfassend sei der Kläger bis auf weiteres nicht arbeitsfähig. In einem weiteren vom Kläger vorgelegten Attest vom [REDACTED] 2022 stellt die Fachärztin sodann fest, dass der Kläger bis auf Weiteres aufgrund seiner Erkrankungen nur eingeschränkt arbeitsfähig sei.

Die Einzelrichterin geht angesichts der von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigung davon aus, dass seine Krankheiten fortbestehen und sieht auch weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig Anzeichen dafür, dass der Kläger eine Obliegenheit verletzt hat, seine Erkrankung behandeln zu lassen und an der Besserung mitzuwirken. Vielmehr belegen die verschiedenen vorgelegten Atteste, dass der Kläger sich bereits seit dem Jahr 2001 von verschiedenen Ärzten wegen seiner verschiedenen Erkrankungen behandeln und therapieren lässt und er regelmäßig bei seinen Ärzten vorstellig wird. So ist es ihm auch gelungen seine Erwerbsfähigkeit zumindest teilweise wiederherzustellen und seinen Leistungsbezug einzuschränken. So geht der Kläger

mittlerweile einer Tätigkeit in Teilzeit nach. Seit ■■■ November 2022 arbeitet er bei der Firma ■■■ 12 Stunden in der Woche. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung gab er hierzu an, dass sein Chef sehr zufrieden mit ihm sei und ihm in Aussicht gestellt habe, sowohl seinen Vertrag zu verlängern als auch die Arbeitsstunden langfristig aufzustocken. Dass es dem Kläger trotz seiner diversen Erkrankungen, seines für Arbeitgeber nicht unbedingt attraktiven fortgeschrittenen Alters und seiner langjährigen Arbeitslosigkeit gelungen ist, einen Weg zurück ins Arbeitsleben zu finden, ist anerkennenswert.

Auch das Jobcenter ■■■ hat im Übrigen die Frage, ob der Kläger Anzeichen für Arbeitsunwilligkeit zeige, ausdrücklich verneint. Der für den Kläger zuständige Sachbearbeiter ■■■ gab im Rahmen der mündlichen Verhandlung an, der Kläger sei nie sanktioniert worden, weil es hierzu keinen Anlass gegeben habe. Terminen mit dem Jobcenter sei er wenn nur entschuldigt ferngeblieben. Eine Begutachtung zur Leistungsfähigkeit durch das zuständige Gesundheitsamt sei zwar gescheitert, weil der Kläger die Begutachtungstermine nicht wahrgenommen habe. Dies sei dem Kläger aber nicht vorzuwerfen, weil er immer - belegt durch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen - entschuldigt gewesen sei. Für den erkrankten Kläger habe es schließlich kaum Stellen zur Vermittlung gegeben. Auch sei die Vermittlung wegen des Alters des Klägers problematisch gewesen. Die letzten Jahre sei der Arbeitsmarkt zudem aufgrund der Corona-Pandemie schwierig gewesen. Dass der Kläger aus eigenem Antrieb eine Stelle gefunden habe, sei als äußerst positiv zu bewerten.

Die sozialrechtliche Beurteilung des Jobcenters ist zwar für die einbürgerungsrechtliche Frage des Vertretenmüssens nicht bindend; auch umgekehrt muss allerdings das Einbürgerungsrecht der sozialrechtlichen Wertung nicht per se zuwiderlaufen. Beide Beurteilungsmaßstäbe können vielmehr zu kohärenten parallelen Wertungen führen. So ist es hier; insoweit teilt das Gericht die von dem Kläger sich zueigen gemachte Einschätzung des Jobcenters, dass eine Vermittlung auf dem Arbeitsmarkt objektiv in der Vergangenheit nicht aussichtsreich gewesen wäre und der Kläger den heutigen Bezug von SGB II-Leistungen nicht schon deshalb zu vertreten hat, weil er sich aufgrund einer normativ teilweise verbleibenden Erwerbsfähigkeit nicht nachweislich um Arbeitsstellen bemüht hat, zu denen er aufgrund weiterer, im Rahmen der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nicht berücksichtigter Vermittlungshemmnisse objektiv keinen realistischen Zugang hatte. Nachdem sich sein gesundheitlicher Zustand etwas stabilisiert hat, geht er nunmehr auch einer Tätigkeit in Teilzeit nach. Das ihm dies tatsächlich schon zu einem früheren Zeitpunkt möglich gewesen sein soll und er vorwerfbar sich nicht um einen Arbeitsplatz bemüht hat, ist in der Gesamtbetrachtung für die Einzelrichterin nicht erkennbar.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11 und § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Leonhardtstraße 15,
30175 Hannover,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

einzureichen.

Bei der Antragstellung und der Begründung des Antrags sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ab dem 1. Januar 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vorbereitende Schriftsätze und ihre Anlagen als elektronisches Dokument übermitteln (§ 55 d Satz 1 VwGO - aktive Nutzungspflicht -). Gleiches gilt für die vorstehend bezeichneten vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Nummer 2 VwGO zur

Verfügung steht. Die elektronische Form muss den Anforderungen aus § 55 a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) entsprechen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

q.e.s.

